

Sachbearbeitung: Heinz Schröder  
E-Mail: [Heinz.schroeder@swr.ch](mailto:Heinz.schroeder@swr.ch)  
Vorgang: 23.01.0003.2015  
Dokument: Stellungnahme Bahntransportpflicht.docx

Kopie: ZPL-Gemeinden

Beilage: Stellungnahme mit Formular

Datum: 03.02.2016

Kanton Zürich  
AWEL  
Weinbergstrasse 34  
8090 Zürich

## **BAHNTRANSPORTPFLICHT FÜR AUSHUB SOWIE KIES UND SAND Stellungnahme im Anhörungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 30. November 2015 eröffnet die Baudirektion die Anhörung zur Einführung einer Bahntransportpflicht für Aushub sowie Kies und Sand bei Grossbaustellen. Konkret soll diese neue Pflicht im PBG verankert werden. Im Vollzug ist eine neue Bahntransportverordnung erforderlich und zudem sind verschiedene baurechtliche Ausführungsverordnungen anzupassen. Auch das Strassengesetz soll entsprechend geändert werden.

Die Begründung für die Vorlage kann kurz wie folgt zusammen gefasst werden:

- Im Kanton Zürich herrscht ein Ungleichgewicht zwischen dem Anfall von Aushub resp. dem Bedarf nach Kies und Sand respektive den grossen Produktionsorten von Kies und Sand gegenüber den entsprechenden Deponieorten für Aushub. Hauptverbraucher ist der Süden des Kantons samt den Städten und die grossen Produktionsorte liegen im Norden.
- Ein Drittel des gesamten Aushubs von 4.4 Mio m<sup>3</sup> geht in die umliegenden Kantone resp. nach Deutschland, was die Nachbarkantone zumindest nicht freut.
- Der aktuelle Bahnanteil von Kies und Sand sowie Aushub beträgt gesamthaft 15-20%, wobei der Transport von Aushub unter 5% und derjenige von Kies und Sand bei rund 30% liegt.
- Die Pflicht zum Bahntransport soll bei Grossbaustellen mit mehr als 25000 m<sup>3</sup> Aushubvolumen (fest gemessen) eingeführt werden. Dadurch wird der Strassenverkehr entlastet. Geschätzt wird diese Entlastung auf bis zu 260 LKW-Fahrten pro Tag.
- Der Bahntransportpflicht sollen bei Grossbaustellen 80% des Aushubvolumens und 60% der Lieferung von Kies und Sand unterliegen. Die Bauherrschaften werden verpflichtet, ein entsprechendes Transportkonzept vom AWEL genehmigen zu lassen.
- Wer die Bahntransportpflicht nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, hat eine Ersatzabgabe von Fr. 30.- pro Tonne oder Fr. 60.- pro m<sup>3</sup> (fest gemessen) zu entrichten. Die Höhe der Ersatzabgabe sei so bemessen, dass dem Bauherrn bei Nichterfüllung der Bahntransportpflicht kein wirtschaftlicher Vorteil entstehe. Es gibt keine Zweckbindung für diese Ersatzabgabe.
- Der Bahntransportpflicht unterstellt werden Bauvorhaben im Süden des Kantons. Dazu gehört auch die Region der ZPL. Im Norden sind die Transportdistanzen zu den Produktionsgebieten klein, sodass dort auf Regelungen verzichtet wird.
- Die Baudirektion schätzt, dass die neuen Bestimmungen pro Jahr etwa in 10 Fällen zur

Anwendung kommen. Unbekannt ist, in wie Fällen solche Grossbaustellen ohnehin der UVP-Pflicht unterstehen.

Die ganze Vorlage ist aus dem diesem Schreiben beigelegten Vernehmlassungsformular ersichtlich.

Zur Anwendung käme die Vorlage auf Gebiet der ZPL am ehesten im Niderfeld und allenfalls in Schlieren, da nur dort mit solchen Grossbaustellen zu rechnen ist. Ein Bauvorhaben mit 250 UN-Parkplätzen erfordert bei 3 m Aushubtiefe ein Aushubvolumen von ca. 18'000 m<sup>3</sup> (fest gemessen). Für den Aushub der Hochbauten und die Lieferung von Kies und Sand ist sicherlich noch einmal mindestens 7'000 m<sup>3</sup> einzurechnen, sodass ungefähr bei dieser Schwelle die Bahntransportpflicht einhakt.

Bestehende Umschlagsanlagen existieren in der Region nicht, es ist aber eine Anlage im Gebiet Ristet in Birmensdorf geplant. Im Niderfeld ist ein Gleisanschluss samt temporärer Verladeanlage möglich und in Schlieren könnte allenfalls der Gleisanschluss AGIR für ein solches Vorhaben verwendet werden. Nicht zielführend wäre, der Kanton würde nach in Kraft treten der Vorlage die Realisierung der geplanten Anlage im Ristet forcieren, da dann das regionsinterne Strassennetz unzulässig noch stärker belastet würde.

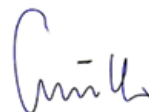
Die Gesetzesvorlage gab Anlass zu intensiven Diskussionen im Vorstand. Zwar wird das Ziel der Vorlage, einen Anteil Schwerverkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlegen, auch vom Vorstand als richtig anerkannt, doch ist der gesetzgeberische und verwaltungstechnische Aufwand dafür zu gross. Die Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Schiene ist genereller und wahrscheinlich auf nationaler Ebene anzupacken.

Zudem gibt die Vorlage zu weiteren Einwendungen Anlass. Insbesondere ist es stossend, dass nun mit dem Begriff der „Gesteinskörnung“ ein technischer Begriff eingeführt wird, welcher niemand versteht.

Die Einwendungen zu dieser Vorlage sind aus dem beigelegten Vernehmlassungsformular ersichtlich. Dieses wird diesem Schreiben beigelegt.

Freundliche Grüsse

Namens des Vorstandes



Der Präsident  
Otto Müller



Der Sekretär  
Mattias Räber